

Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Rechtsgrundlagen

Der Wartburgkreis fördert die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege unter der Berücksichtigung folgender gesetzlicher Grundlagen:

1. **Thüringer Kommunalordnung** (ThürKO) - aufgrund der §§ 98 Abs. 1; 99 Abs. 2 Nr.1 der in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), ~~zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95)~~ **zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 277, 278)**
2. **Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)** – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~11.09.2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464)~~ **11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 16 a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)**
3. Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in ~~Tageseinrichtungen~~ **Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege** Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe; ~~Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) Kindergarten-gesetz (ThürKigaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365–371; 2006, S.51) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281)~~
4. **Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege** (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 724)
5. ~~Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 03. Dezember 2015, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 09.03.2017 (Thür-StAnz 2017, S. 396)~~

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern in Tagespflege durch Kindertagespflegepersonen, welche vom Jugendamt vermittelt oder als Tagespflegeperson anerkannt werden.

(2) Von der Satzung unberührt bleiben privat finanzierte Betreuung, Nachbarschaftshilfen sowie die Kinderbetreuung durch Familienangehörige.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Kindertagespflege** ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu zwei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsangebotes ergänzend zur Kindertageseinrichtung (§ 1 Abs. 2 ~~ThürKitaG~~ **ThürKigaG** und § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

(2) **Tagespflegepersonen** müssen über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen. ~~Gemäß § 9 Abs. 2~~ Gemäß § 10 Abs. 3 ThürKitaG ThürKigaG ist der Landkreis zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege und führt somit eine Prüfung der Geeignetheit der Person durch. Geeignet ist, wer sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet, wer über kindgerechte Räume verfügt und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt.

Die Zahl der zu betreuenden Kinder legt der Landkreis fest und ist auf 5 Kinder beschränkt.

Die Pflegeerlaubnis kann bis zu acht Kindern erweitert werden, jedoch dürfen dann nur jeweils fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Diese Regelung muss mit der Fachberatung im Jugendamt abgesprochen werden und wird in der Pflegeerlaubnis vermerkt.

Auch in Vertretungssituationen (z.B. Krankheits- und Urlaubsvertretung) dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

Die Tagespflegeperson hat einen Fortbildungsnachweis gegenüber dem Jugendamt von jährlich 14 Stunden nachzuweisen.

§ 3

Aufgaben des Landkreises

(1) Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert Kinder in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis ist bestrebt ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in der Kindertagespflege vorzuhalten. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, welche die Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.

(3) Der Landkreis vermittelt das betreffende Kind zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege beraten. Ausfallzeiten sowie Betreuungsververtretung werden nach § 4 ThürKitapflegVO geregelt.

Die fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen (z.B. Fortbildung, Vermittlung) übernimmt das Jugendamt selbst, oder es informiert, wer vor Ort diese Leistungen erbringt.

(5) Die Fachberatung führt mindestens einmal jährlich einen Hausbesuch bei der Tagespflegeperson durch und überprüft die Sicherheitsbedingungen.

(6) Die Fachberatung überprüft in regelmäßigen Abständen die pädagogischen Konzepte der Tagespflegeperson sowie die Einhaltung des frühkindlichen Bildungsauftrages und der damit verbundenen Dokumentation.

§ 4

Gewährung von Kindertagespflege

(1) Kinder, insbesondere im Alter unter zwei Jahren, können anstelle oder in Ergänzung der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege vermittelt werden. Dies geschieht im Rahmen der verfügbaren Kindertagespflegeplätze des Landkreises. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten soll bei der Auswahl der geeigneten Betreuungsmöglichkeit ~~weitestgehend~~ entsprochen werden. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres wird Kindertagespflege nicht mehr oder nur im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs

oder ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vermittelt (§ 8 ~~ThürKitaG~~ ThürKigaG).

(2) Die Förderung von Kindern in Tagespflege erfolgt durch den Landkreis auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Bedarf zur Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist durch die Erziehungsberechtigten in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle beim Jugendamt des Landkreises anzuzeigen (~~§ 2 ThürKitaG~~ § 3 Absatz 6 ThürKigaG).

§ 5 Betreuungsumfang

(1) Die Betreuungszeit in der Kindertagespflege soll sich am Kindeswohl und dem Lebensrhythmus des jeweiligen Kindes orientieren und nach Möglichkeit die Arbeitszeiten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten berücksichtigen. Die Betreuung soll in der Regel täglich zehn Stunden nicht überschreiten.

(2) ~~Es wird eine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gezahlt. Kindertagespflege wird als Ganztags-, Zweidritteltages- oder Halbtagsbetreuung gewährt:~~
Kindertagespflege wird als Halbtages-, Zweidritteltages-, Ganztagesbetreuung oder als ergänzende Tagespflege gewährt:

Halbtagsbetreuung:	20 und 25 Stunden wöchentliche Betreuungszeit / Kind
Zweidritteltagesbetreuung:	30 und 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit / Kind
Ganztagsbetreuung:	40 und 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit / Kind
ergänzende Tagespflege:	unter 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit / Kind. unter 100 Betreuungsstunden monatlich je Kind.

(3) Eine Nachtbetreuung ist in Ausnahmefällen möglich, die Entscheidung wird durch das Jugendamt getroffen.

(4) ~~Eine Vermittlung von ergänzender Tagespflege erfolgt nur in Ausnahmefällen bei Kindern, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte sich in besonderen Konfliktsituationen befinden, oder bei denen besondere Härtefälle (z. B. Schichtdienst, lange Arbeitszeiten, Trennungssituationen) bestehen. Dies ist bei der Beantragung durch die Sorgeberechtigten nachzuweisen.~~

~~(4)~~ (5) Soweit im Einzelfall (z.B. bei der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, ist die Förderleistung zu verdoppeln.

~~(5)~~ (6) Die Eingewöhnung erfolgt vor Betreuungsbeginn und wird mit 20 ~~Wochenstunden~~ **Stunden** in den ersten zwei Wochen der Betreuung durch das Jugendamt finanziert.

~~(6) Bei Urlaub, Krankheit und anderen Verhinderungen ist die Kindertagespflege anteilmäßig zurückzuzahlen.~~

(7) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist mindestens vier Wochen im Vorfeld zwischen den Erziehungsberechtigten, der Tagespflegeperson und dem Träger der örtlichen Jugendhilfe abzusprechen. Eine Beendigung der Tagespflege ist mindestens vier Wochen im Vorfeld anzuzeigen.

~~(7)~~ (8) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Erziehungsberechtigten monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die Satzung des Wartburgkreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege des Wartburgkreises.

§ 6 Förderung

(1) Der Landkreis zahlt an die Tagespflegeperson einen pauschalen Sachaufwand je Kind bei einer

1. Halbtagesbetreuung in Höhe von 119,00 € je Monat,
2. Zweidritteltagesbetreuung in Höhe von 136,00 € je Monat,
3. Ganztagesbetreuung in Höhe von 170,00 € je Monat,
4. ergänzenden Tagespflege in Höhe von 1,20 € je Betreuungsstunde zuzüglich eines Sockelbetrages in Höhe von 30,00 € je Monat,
5. Eingewöhnung in Höhe von 59,50 €.

(2) Zur Anerkennung der Förderleistung zahlt der Landkreis zusätzlich je Kind bei

1. 20 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit ein Monatsbetrag in Höhe von 228,89 €,
2. 25 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit ein Monatsbetrag in Höhe von 286,11 €,
3. 30 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit ein Monatsbetrag in Höhe von 343,34 €,
4. 35 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit ein Monatsbetrag in Höhe von 400,56 €,
5. 40 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit ein Monatsbetrag in Höhe von 457,78 €,
6. 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit ein Monatsbetrag in Höhe von 515,01 €,
7. der ergänzenden Tagespflege in Höhe von 2,86 € je Betreuungsstunde,
8. der Eingewöhnung eine Pauschale in Höhe von 57,20 € gezahlt.

Beginnt oder endet die Tagespflege innerhalb eines Monats, wird die Förderleistung entsprechend den tatsächlichen Betreuungstagen mit $\frac{1}{20}$ des Monatsbetrages gewährt.

(3) Bei Urlaub der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung für bis zu jährlich 24 Arbeitstage, bei Krankheit der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung für bis zu 10 zusammenhängende Arbeitstage. Urlaubs- und Krankheitstage sind von den Tagespflegepersonen unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Die Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen für Beträge zu einer Unfallversicherung, angemessenen Alterssicherung, angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung richtet sich nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII.

§ ~~6~~-7 Vertragliche Regelungen

(1) Der Landkreis schließt mit der Kindertagespflegeperson eine, auf den Einzelfall bezogene, Vereinbarung ab.

Die vertraglichen Regelungen beinhalten insbesondere:

- Betreuungsform und Betreuungszeiten des betreffenden Kindes
- sich daraus ergebende Förderung für die Tagesmutter
- Zeitdauer der Tagespflege
- ein Verfahren zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Nebenabreden.

(2) An die Erziehungsberechtigten ergeht ein Bescheid über die Gewährung von Kindertagespflege sowie über die Kostenbeiträge der Kindertagespflege.

Inhalte dieses Bescheides sind insbesondere:

- Zeitraum, Umfang der Betreuung
- Tagespflegeperson und Tagespflegestelle
- Nebenabreden
- Höhe und Zahlungsmodalitäten der monatlichen Kostenbeiträge.

(3) Gemäß § 8 Abs. 4 ~~ThürKitaG~~ ThürKigaG sind Rechte und Pflichten aus dem Kindertagespflegeverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vertraglich zu regeln (Betreuungsvertrag).

Ein Mustervertrag kann auf Wunsch der Tagespflegeperson vom Jugendamt ausgehändigt werden.

(4) Änderungen des Kindertagespflegeverhältnisses sind dem Landkreis durch die Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten des Kindes unverzüglich mitzuteilen.

§ ~~7~~ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des Monats nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 5. August 2017 bekannt gegebene Satzung außer Kraft.